

ALLGEMEINE DEUTSCHE SPEDITEURBEDINGUNGEN

ADSp

Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. 59 vom 6. Juli 1998 (BAnz. Nr. 130 vom 17.07.1998), Nr. 4 vom 13. Januar 1999 (BAnz. Nr. 18 vom 28.01.1999) und Nr. 182 vom 19. September 2001 (BAnz. Nr. 184 vom 29. September 2001).

Präambel

Diese Bedingungen werden zur Anwendung ab dem 1. Januar 2002 empfohlen vom Bundesverband der Deutschen Industrie, Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels, Bundesverband Spedition und Logistik, Deutschen Industrie- und Handelskammertages, Hauptverband des Deutschen Einzelhandels. Diese Empfehlung ist unverbindlich. Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen, vom Inhalt dieser Empfehlung abweichende Vereinbarungen zu treffen.

1. **Interessenwahrungs- und Sorgfaltspflicht**

Der Spediteur hat das Interesse des Auftraggebers wahrzunehmen und seine Tätigkeiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuführen.

2. **Anwendungsbereich**

2.1 Die ADSp gelten für Verkehrsverträge über alle Arten von Tätigkeiten, gleichgültig ob sie Speditions-, Fracht-, Lager- oder sonstige üblicherweise zum Speditionsgewerbe gehörende Geschäfte betreffen. Hierzu zählen auch speditionsübliche logistische Leistungen, wenn diese mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern in Zusammenhang stehen.

2.2 Bei speditionsvertraglichen Tätigkeiten im Sinne der §§ 453 bis 466 HGB schuldet der Spediteur nur den Abschluß der zur Erbringung dieser Leistungen erforderlichen Verträge, soweit zwingende oder AGB-feste Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

2.3 Die ADSp gelten nicht für Geschäfte, die ausschließlich zum Gegenstand haben

- Verpackungsarbeiten,
- die Beförderung von Umzugsgut oder dessen Lagerung,
- Kran- oder Montagearbeiten sowie Schwer- oder Großraumtransporte mit Ausnahme der Umschlagstätigkeit des Spediteurs.

2.4 Die ADSp finden keine Anwendung auf Verkehrsverträge mit Verbrauchern. Verbraucher ist eine natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

2.5 Weichen Handelsbräuche oder gesetzliche Bestimmungen von den ADSp ab, so gehen die ADSp vor, es sei denn, daß die gesetzlichen Bestimmungen zwingend oder AGB-fest sind.

Bei Verkehrsverträgen über Luft-, See-, Binnenschiffs- oder multimodale Transporte können abweichende Vereinbarungen nach den dafür etwa aufgestellten besonderen Beförderungsbedingungen getroffen werden.

2.6 Der Spediteur ist zur Vereinbarung der üblichen Geschäftsbedingungen Dritter befugt.

2.7 Im Verhältnis zwischen Erst- und Zwischenspediteur gelten die ADSp als Allgemeine Geschäftsbedingungen des Zwischenspediteurs.

3. Auftrag, Übermittlungsfehler, Inhalt, gefährliches Gut

3.1 Aufträge, Weisungen, Erklärungen und Mitteilungen sind formlos gültig. Nachträgliche Änderungen sind als solche deutlich kenntlich zu machen.

Die Beweislast für den Inhalt sowie die richtige und vollständige Übermittlung trägt, wer sich darauf beruft.

3.2 Soweit für Erklärungen die Schriftform verlangt wird, steht ihr die Datenfernübertragung und jede sonst lesbare Form gleich, sofern sie den Aussteller erkennbar macht.

3.3 Der Auftraggeber hat dem Spediteur bei Auftragserteilung mitzuteilen, daß Gegenstand des Verkehrsvertrages sind:

- Gefährliche Güter
- Lebende Tiere und Pflanzen
- Leicht verderbliche Güter
- Besonders wertvolle Güter
- Geld, Wertpapiere oder Urkunden

3.4 Der Auftraggeber hat im Auftrag Adressen, Zeichen, Nummern, Anzahl, Art und Inhalt der Packstücke, Eigenschaften des Gutes im Sinne von Ziffer 3.3 und alle sonstigen erkennbar für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erheblichen Umstände anzugeben.

3.5 Bei gefährlichem Gut hat der Auftraggeber bei Auftragserteilung dem Spediteur schriftlich die genaue Art der Gefahr und - soweit erforderlich - die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Handelt es sich um Gefahrgut im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder um sonstige Güter, für deren Beförderung oder Lagerung besondere gefahrgut-, umgangs- oder abfallrechtliche Vorschriften bestehen, so hat der Auftraggeber alle für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen Angaben, insbesondere die Klassifizierung nach dem einschlägigen Gefahrgutrecht, mitzuteilen.

- 3.6 Der Spediteur ist nicht verpflichtet, die nach Ziffer 3.3 bis 3.5 gemachten Angaben nachzuprüfen oder zu ergänzen.
- 3.7 Der Spediteur ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf irgendwelchen das Gut betreffenden Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücken oder die Befugnis der Unterzeichner zu prüfen, es sei denn, daß an der Echtheit oder der Befugnis begründete Zweifel bestehen.

4. Verpackung, Gestellung von Ladehilfs- und Packmitteln, Verwiegung und Untersuchung des Gutes

- 4.1 Der dem Spediteur erteilte Auftrag umfaßt mangels Vereinbarung nicht
- 4.1.1 die Verpackung des Gutes,
- 4.1.2 die Verwiegung, Untersuchung, Maßnahmen zur Erhaltung oder Besserung des Gutes und seiner Verpackung, es sei denn, dies ist geschäftsüblich,
- 4.1.3 die Gestellung und den Tausch von Paletten oder sonstigen Ladehilfs- und Packmitteln.

Werden diese nicht Zug-um-Zug getauscht, erfolgt eine Abholung nur, wenn ein neuer Auftrag erteilt wird. Dies gilt nicht, wenn der Tausch auf Veranlassung des Spediteurs unterbleibt.

- 4.2 Die Tätigkeiten nach Ziffer 4.1 sind gesondert zu vergüten.

5. Zollamtliche Abwicklung

- 5.1 Der Auftrag zur Versendung nach einem Bestimmungsort im Ausland schließt den Auftrag zur zollamtlichen Abfertigung ein, wenn ohne sie die Beförderung bis zum Bestimmungsort nicht ausführbar ist.
- 5.2 Für die zollamtliche Abfertigung kann der Spediteur neben den tatsächlich auflaufenden Kosten eine besondere Vergütung berechnen.
- 5.3 Der Auftrag, unter Zollverschluß eingehende Sendungen zuzuführen oder frei Haus zu liefern, schließt die Ermächtigung für den Spediteur ein, über die Erledigung der erforderlichen Zollförmlichkeiten und die Auslegung der zollamtlich festgesetzten Abgaben zu entscheiden.

6. Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten des Auftraggebers

- 6.1 Die Packstücke sind vom Auftraggeber deutlich und haltbar mit den für ihre auftragsgemäße Behandlung erforderlichen Kennzeichen zu verse-

hen, wie Adressen, Zeichen, Nummern, Symbolen für Handhabung und Eigenschaften; alte Kennzeichen müssen entfernt oder unkenntlich gemacht sein.

- 6.2 Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet,
 - 6.2.1 zu e i n e r Sendung gehörende Packstücke als zusammengehörig leicht erkennbar zu kennzeichnen;
 - 6.2.2 Packstücke so herzurichten, daß ein Zugriff auf den Inhalt ohne Hinterlassen äußerlich sichtbarer Spuren nicht möglich ist (Klebeband, Umreifungen oder ähnliches sind nur ausreichend, wenn sie individuell gestaltet oder sonst schwer nachahmbar sind; eine Umwicklung mit Folie nur, wenn diese verschweißt ist);
 - 6.2.3 bei einer im Spediteursammelgutverkehr abzufertigenden Sendung, die aus mehreren Stücken oder Einheiten mit einem Gurtmaß (größter Umfang zuzüglich längste Kante) von weniger als 1 m besteht, diese zu größeren Packstücken zusammenzufassen;
 - 6.2.4 bei einer im Hängeversand abzufertigenden Sendung, die aus mehreren Stücken besteht, diese zu Griffeinheiten in geschlossenen Hüllen zusammenzufassen;
 - 6.2.5 auf Packstücken von mindestens 1 000 kg Rohgewicht die durch das Gesetz über die Gewichtsbezeichnung an schweren auf Schiffen beförderten Frachtstücken vorgeschriebene Gewichtsbezeichnung anzubringen.
- 6.3 Packstücke sind Einzelstücke oder vom Auftraggeber zur Abwicklung des Auftrags gebildete Einheiten, z.B. Kisten, Gitterboxen, Paletten, Griffeinheiten, geschlossene Ladegefäße, wie gedeckt gebaute oder mit Planen versehene Waggons, Auflieger oder Wechselbrücken, Container, Iglus.

7. Kontrollpflichten des Spediteurs

- 7.1 Der Spediteur ist verpflichtet, an Schnittstellen
 - 7.1.1 die Packstücke auf Vollzähligkeit und Identität sowie äußerlich erkennbare Schäden und Unversehrtheit von Plomben und Verschlüssen zu überprüfen und
 - 7.1.2 Unregelmäßigkeiten zu dokumentieren (z.B. in den Begleitpapieren oder durch besondere Benachrichtigung).
- 7.2 Schnittstelle ist jeder Übergang der Packstücke von einer Rechtsperson auf eine andere sowie die Ablieferung am Ende jeder Beförderungsstrecke.

8. Quittung

- 8.1 Auf Verlangen des Auftraggebers erteilt der Spediteur eine Empfangsbescheinigung.

In der Empfangsbescheinigung bestätigt der Spediteur nur die Anzahl und Art der Packstücke, nicht jedoch deren Inhalt, Wert oder Gewicht. Bei Massengütern, Wagenladungen und dergleichen enthält die Empfangsbescheinigung im Zweifel keine Bestätigung des Rohgewichts oder der anders angegebenen Menge des Gutes.

- 8.2 Als Ablieferungsnachweis hat der Spediteur vom Empfänger eine Empfangsbescheinigung über die im Auftrag oder in sonstigen Begleitpapieren genannten Packstücke zu verlangen. Weigert sich der Empfänger, die Empfangsbescheinigung zu erteilen, so hat der Spediteur Weisung einzuholen. Ist das Gut beim Empfänger bereits ausgeladen, so ist der Spediteur berechtigt, es wieder an sich zu nehmen.

9. Weisungen

- 9.1 Eine über das Gut erteilte Weisung bleibt für den Spediteur bis zu einem Widerruf des Auftraggebers maßgebend.
- 9.2 Mangels ausreichender oder ausführbarer Weisung darf der Spediteur nach seinem pflichtgemäßen Ermessen handeln.
- 9.3 Ein Auftrag, das Gut zur Verfügung eines Dritten zu halten, kann nicht mehr widerrufen werden, sobald die Verfügung des Dritten beim Spediteur eingegangen ist.

10. Frachtüberweisung, Nachnahme

- 10.1 Die Mitteilung des Auftraggebers, der Auftrag sei unfrei abzufertigen oder der Auftrag sei für Rechnung des Empfängers oder eines Dritten auszuführen, berührt nicht die Verpflichtung des Auftraggebers gegenüber dem Spediteur, die Vergütung sowie die sonstigen Aufwendungen zu tragen.
- 10.2 Die Mitteilung nach Ziffer 10.1 enthält keine Nachnahmeweisung.

11. Fristen

- 11.1 Mangels Vereinbarung werden Verlade- und Lieferfristen nicht gewährleistet, ebensowenig eine bestimmte Reihenfolge in der Abfertigung von Gütern gleicher Beförderungsart.
- 11.2 Unberührt bleibt die gesetzliche Haftung des Spediteurs für eine Überschreitung der Lieferfrist.

12. Hindernisse

- 12.1 Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich des Spediteurs zuzurechnen sind, befreien ihn für die Zeit ihrer Dauer von den Verpflichtungen, deren Erfüllung unmöglich geworden ist.

Im Falle der Befreiung nach Satz 1 sind der Spediteur und der Auftraggeber berechtigt, vom Verträge zurückzutreten, auch wenn der Auftrag schon teilweise ausgeführt worden ist.

Tritt der Spediteur oder Auftraggeber zurück, so sind dem Spediteur die Kosten zu erstatten, die er für erforderlich halten durfte oder die für den Auftraggeber von Interesse sind.

- 12.2 Der Spediteur hat nur im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht zu prüfen und den Auftraggeber darauf hinzuweisen, ob gesetzliche oder behördliche Hindernisse für die Versendung (z.B. Ein- und Ausfuhrbeschränkungen) vorliegen. Soweit der Spediteur jedoch durch öffentliche Bekanntmachungen oder in den Vertragsverhandlungen den Eindruck erweckt hat, über besondere Kenntnisse für bestimmte Arten von Geschäften zu verfügen, hat er vorstehende Prüfungs- und Hinweispflichten entsprechend zu erfüllen.

- 12.3 Vom Spediteur nicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Akte berühren die Rechte des Spediteurs gegenüber dem Auftraggeber nicht; der Auftraggeber haftet dem Spediteur für alle aus solchen Ereignissen entstehenden Folgen. Etwaige Ansprüche des Spediteurs gegenüber dem Staat oder einem sonstigen Dritten werden hierdurch nicht berührt.

13. Ablieferung

Die Ablieferung erfolgt mit befreiender Wirkung an jede im Geschäft oder Haushalt des Empfängers anwesende Person, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel an deren Empfangsberechtigung.

14. Auskunfts- und Herausgabepflicht des Spediteurs

- 14.1 Der Spediteur ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäftes Auskunft zu geben und nach dessen Ausführung Rechenschaft abzulegen; zur Offenlegung der Kosten ist er jedoch nur verpflichtet, wenn er für Rechnung des Auftraggebers tätig wird.

14.2 Der Spediteur ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Geschäfts erhält und was er aus der Geschäftsführung erlangt, herauszugeben.

15. Lagerung

15.1 Die Lagerung erfolgt nach Wahl des Spediteurs in dessen eigenen oder fremden Lagerräumen. Lagert der Spediteur bei einem fremden Lagerhalter ein, so hat er dessen Namen und den Lagerort dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich bekanntzugeben oder, falls ein Lagerschein ausgestellt ist, auf diesem zu vermerken.

15.2 Dem Auftraggeber steht es frei, die Lagerräume zu besichtigen oder besichtigen zu lassen. Einwände oder Beanstandungen gegen die Unterbringung des Gutes oder gegen die Wahl des Lagerraumes muß er unverzüglich vorbringen. Macht er von dem Besichtigungsrecht keinen Gebrauch, so begibt er sich aller Einwände gegen die Art und Weise der Unterbringung, soweit die Wahl des Lagerraumes und die Unterbringung unter Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen Spediteurs erfolgt ist.

15.3 Das Betreten des Lagers ist dem Auftraggeber nur in Begleitung des Spediteurs zu dessen Geschäftsstunden erlaubt.

15.4 Nimmt der Auftraggeber Handlungen mit dem Gut vor (z.B. Probeentnahme), so kann der Spediteur verlangen, daß Anzahl, Gewicht und Beschaffenheit des Gutes gemeinsam mit dem Auftraggeber festgestellt wird. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen nicht nach, ist die Haftung des Spediteurs für später festgestellte Schäden ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist nicht auf die vorgenommenen Handlungen mit dem Gut zurückzuführen.

15.5 Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die er, seine Angestellten oder Beauftragten beim Betreten des Lagers oder beim Betreten oder Befahren des Lagergrundstückes dem Spediteur, anderen Einlagerern oder sonstigen Dritten zufügen, es sei denn, daß den Auftraggeber, seine Angestellten oder Beauftragten kein Verschulden trifft.

15.6 Bei Inventurdifferenzen kann der Spediteur bei gleichzeitigen Fehl- und Mehrbeständen desselben Auftraggebers eine wertmäßige Saldierung des Lagerbestandes vornehmen.

15.7 Entstehen dem Spediteur begründete Zweifel, ob seine Ansprüche durch den Wert des Gutes sichergestellt sind, so ist er berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zu setzen, in der dieser entweder für Sicherstellung der Ansprüche des Spediteurs oder für anderweitige Unterbringung des Gutes Sorge tragen kann. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen nicht nach, so ist der Spediteur zur Kündigung ohne Kündigungsfrist berechtigt.

16. Angebote und Vergütung

- 16.1 Angebote des Spediteurs und Vereinbarungen mit ihm über Preise und Leistungen beziehen sich stets nur auf die namentlich aufgeführten eigenen Leistungen oder Leistungen Dritter und nur auf Gut normalen Umfangs, normalen Gewichts und normaler Beschaffenheit; sie setzen normale unveränderte Beförderungsverhältnisse, ungehinderte Verbindungswege, Möglichkeit unmittelbarer sofortiger Weiterversendung sowie Weitergeltung der bisherigen Frachten, Valutaverhältnisse und Tarife, welche der Vereinbarung zugrunde lagen, voraus, es sei denn, die Veränderungen sind unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbar gewesen. Ein Vermerk, wie etwa "zuzüglich der üblichen Nebenspesen", berechtigt den Spediteur, Sondergebühren und Sonderauslagen zusätzlich zu berechnen.
- 16.2 Alle Angebote des Spediteurs gelten nur bei unverzüglicher Annahme zur sofortigen Ausführung des betreffenden Auftrages, sofern sich nichts Gegenteiliges aus dem Angebot ergibt, und nur, wenn bei Erteilung des Auftrages auf das Angebot Bezug genommen wird.
- 16.3 Wird ein Auftrag gekündigt oder entzogen, so stehen dem Spediteur die Ansprüche nach §§ 415, 417 HGB zu.
- 16.4 Wird ein Nachnahme- oder sonstiger Einziehungsauftrag nachträglich zurückgezogen, oder geht der Betrag nicht ein, kann der Spediteur dennoch Provision erheben.
- 16.5 Lehnt der Empfänger die Annahme einer ihm zugerollten Sendung ab, oder ist die Ablieferung aus Gründen, die der Spediteur nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so steht dem Spediteur für die Rückbeförderung Rollgeld in gleicher Höhe wie für die Hinbeförderung zu.

17. Aufwendungen des Spediteurs, Freistellungsanspruch

- 17.1 Der Spediteur hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte.
- 17.2 Der Auftrag, ankommendes Gut in Empfang zu nehmen, ermächtigt den Spediteur, verpflichtet ihn aber nicht, auf dem Gut ruhende Frachten, Wertnachnahmen, Zölle, Steuern und sonstige Abgaben sowie Spesen auszulegen.
- 17.3 Von Frachtforderungen, Havarieeinschüssen oder -beiträgen, Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben, die an den Spediteur, insbesondere als Verfügungsberechtigten oder als Besitzer fremden Gutes gestellt werden, hat der Auftraggeber den Spediteur auf Aufforderung sofort zu

befreien, wenn sie der Spediteur nicht zu vertreten hat. Der Spediteur ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen die zu seiner Sicherung oder Befreiung geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Sofern nicht die Notwendigkeit sofortigen Handelns geboten ist, hat der Spediteur Weisung einzuholen.

- 17.4 Der Auftraggeber hat den Spediteur in geschäftsüblicher Weise rechtzeitig auf alle öffentlich-rechtlichen, z.B. zollrechtlichen oder Dritten gegenüber bestehenden, z.B. markenrechtlichen Verpflichtungen aufmerksam zu machen, die mit dem Besitz des Gutes verbunden sind, soweit nicht aufgrund des Angebots des Spediteurs davon auszugehen ist, daß diese Verpflichtungen ihm bekannt sind.

18. Rechnungen, Verzug, fremde Währungen

- 18.1 Rechnungen des Spediteurs sind sofort zu begleichen.
- 18.2 Zahlungsverzug tritt, ohne daß es einer Mahnung oder sonstiger Voraussetzungen bedarf, spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung ein, sofern er nicht nach dem Gesetz schon vorher eingetreten ist.
- 18.3 Der Spediteur darf im Falle des Verzuges Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem zum Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnen.
- 18.4 Der Spediteur ist berechtigt, von ausländischen Auftraggebern oder Empfängern nach seiner Wahl Zahlung in ihrer Landeswährung oder in deutscher Währung zu verlangen.
- 18.5 Schuldet der Spediteur fremde Währung, oder legt er fremde Währung aus, so ist er berechtigt, entweder Zahlung in der fremden oder in deutscher Währung zu verlangen. Verlangt er deutsche Währung, so erfolgt die Umrechnung zu dem am Tage der Zahlung amtlich festgesetzten Kurs, es sei denn, daß nachweisbar ein anderer Kurs zu zahlen oder gezahlt worden ist.

19. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Gegenüber Ansprüchen aus dem Verkehrsvertrag und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, denen ein Einwand nicht entgegensteht.

20. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

- 20.1 Der Spediteur hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die ihm aus den in Ziffer 2.1 genannten Tätigkeiten an den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten.

Das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht geht nicht über das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht hinaus.

- 20.2 Der Spediteur darf ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verkehrsverträgen nur ausüben, soweit sie unbestritten sind oder wenn die Vermögenslage des Schuldners die Forderung des Spediteurs gefährdet.
- 20.3 An die Stelle der in § 1234 BGB bestimmten Frist von einem Monat tritt in allen Fällen eine solche von zwei Wochen.
- 20.4 Ist der Auftraggeber im Verzug, so kann der Spediteur nach erfolgter Verkaufsandrohung von den in seinem Besitz befindlichen Gütern und Werten eine solche Menge, wie nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Befriedigung erforderlich ist, freihändig verkaufen.
- 20.5 Für den Pfand- oder Selbsthilfeverkauf kann der Spediteur in allen Fällen eine Verkaufsprovision vom Nettoerlös in Höhe von ortsüblichen Sätzen berechnen.

21. Versicherung des Gutes

- 21.1 Der Spediteur besorgt die Versicherung des Gutes (z.B. Transport- oder Lagerversicherung) unbeschadet der Ziffer 29 nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung unter Angabe der Versicherungssumme und den zu deckenden Gefahren. Im Zweifel hat der Spediteur nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang der Versicherung zu entscheiden und sie zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen.
- 21.2 Ist der Spediteur Versicherungsnehmer, ermächtigt er auf Wunsch den Auftraggeber, selbst die Ansprüche gegen den Versicherer geltend zu machen. Zur Verfolgung der Versicherungsansprüche ist der Spediteur nur aufgrund besonderen Auftrags und nur für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers verpflichtet.
- 21.3 Für die Versicherungsbesorgung, Einziehung des Entschädigungsbetrages und sonstige Tätigkeiten bei Abwicklung von Versicherungsfällen und Havarien steht dem Spediteur eine besondere Vergütung neben dem Ersatz seiner Auslagen zu.

22. Haftung des Spediteurs, Abtretung von Ersatzansprüchen

- 22.1 Der Spediteur haftet bei all seinen Tätigkeiten (Ziffer 2.1) nach den gesetzlichen Vorschriften. Es gelten jedoch die folgenden Regelungen, soweit zwingende oder AGB-feste Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

- 22.2 Soweit der Spediteur nur den Abschluß der zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Verträge schuldet, haftet er nur für die sorgfältige Auswahl der von ihm beauftragten Dritten.
- 22.3 In allen Fällen, in denen der Spediteur für Verlust oder Beschädigung des Gutes zu haften hat, hat er Wert- und Kostenersatz entsprechend §§ 429, 430 HGB zu leisten.
- 22.4 Soweit die §§ 425 ff und 461 Abs. 1 HGB nicht gelten, haftet der Spediteur für Schäden, die entstanden sind aus
- 22.4.1 - ungenügender Verpackung oder Kennzeichnung des Gutes durch den Auftraggeber oder Dritte;
 - 22.4.2 - vereinbarter oder der Übung entsprechender Aufbewahrung im Freien
 - 22.4.3 - schwerem Diebstahl oder Raub (§§ 243, 244, 249 StGB);
 - 22.4.4 - höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Schadhafwerden von Geräten oder Leitungen, Einwirkung anderer Güter, Beschädigung durch Tiere, natürlicher Veränderung des Gutes

nur insoweit, als ihm eine schuldhafte Verursachung des Schadens nachgewiesen wird. Konnte ein Schaden aus einem der vorstehend aufgeführten Umständen entstehen, so wird vermutet, daß er aus diesem entstanden ist.

- 22.5 Hat der Spediteur aus einem Schadenfall Ansprüche gegen einen Dritten, für den er nicht haftet, oder hat der Spediteur gegen einen Dritten seine eigene Haftung übersteigende Ersatzansprüche, so hat er diese Ansprüche dem Auftraggeber auf dessen Verlangen abzutreten, es sei denn, daß der Spediteur aufgrund besonderer Abmachung die Verfolgung der Ansprüche für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers übernimmt.

Der Auftraggeber kann auch verlangen, daß der Spediteur ihm die gesamten Ansprüche gegen den Dritten erfüllungshalber abtritt. § 437 HGB bleibt unberührt.

Soweit die Ansprüche des Auftraggebers vom Spediteur oder aus der Speditionsversicherung befriedigt worden sind, erstreckt sich der Abtretungsanspruch nur auf den die Leistung des Spediteurs bzw. der Versicherung übersteigenden Teil des Anspruchs gegen den Dritten.

23. Haftungsbegrenzungen

- 23.1 Die Haftung des Spediteurs bei Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden) ist mit Ausnahme der verfügten Lagerung der Höhe nach begrenzt**

- 23.1.1** auf €5 für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung;
- 23.1.2** bei einem Schaden, der an dem Gut während des Transports mit einem Beförderungsmittel eingetreten ist, abweichend von Ziffer 23.1.1 auf den für diese Beförderung gesetzlich festgelegten Haftungshöchstbetrag;
- 23.1.3** bei einem Verkehrsvertrag über eine Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln unter Einschluß einer Seebeförderung, abweichend von Ziffer 23.1.1. auf 2 SZR für jedes Kilogramm.
- 23.1.4** in jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von €1 Mio. oder 2 SZR für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
- 23.2** Sind nur einzelne Packstücke oder Teile der Sendung verloren oder beschädigt worden, berechnet sich die Haftungshöchstsumme nach dem Rohgewicht
- der gesamten Sendung, wenn die gesamte Sendung entwertet ist,
 - des entwerteten Teils der Sendung, wenn nur ein Teil der Sendung entwertet ist.
- 23.3** Die Haftung des Spediteurs für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist der Höhe nach begrenzt auf den dreifachen Betrag des Spediteurentgeltes je Schadenfall.
- 23.4** Die Haftung des Spediteurs ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, begrenzt auf €5 Mio. je Schadenereignis oder 2 SZR für jedes Kilogramm der verlorenen und beschädigten Güter, je nachdem, welcher Betrag höher ist, bei mehreren Geschädigten haftet der Spediteur anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.
- 23.5** Für die Berechnung des SZR gilt § 431 Abs. 4 HGB.
- 24. Haftungsbegrenzungen bei verfügbarer Lagerung**
- 24.1** Die Haftung des Spediteurs bei Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden) ist bei einer verfügbaren Lagerung begrenzt
- 24.1.1** auf €5 für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung,
- 24.1.2** höchstens €5.000 je Schadenfall; besteht der Schaden eines Auftraggebers in einer Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestandes (Ziffer 15.6), so ist die Haftungshöhe auf €25.000 begrenzt, unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle. In beiden Fällen bleibt Ziffer 24.1.1 unberührt.

- 24.2 Ziffer 23.2 gilt entsprechend.
- 24.3 Die Haftung des Spediteurs für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist bei einer verfügbaren Lagerung begrenzt auf € 5.000 je Schadenfall.
- 24.4 Die Haftung des Spediteurs ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, auf € 5 Mio. je Schadenereignis begrenzt; bei mehreren Geschädigten haftet der Spediteur anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.

25. Beweislast

- 25.1 Der Auftraggeber hat im Schadenfall zu beweisen, daß dem Spediteur ein Gut bestimmter Menge und Beschaffenheit ohne äußerlich erkennbare Schäden (§ 438 HGB) übergeben worden ist. Der Spediteur hat zu beweisen, daß er das Gut, wie er es erhalten hat, abgeliefert hat.
- 25.2 Der Beweis dafür, daß ein Güterschaden während des Transports mit einem Beförderungsmittel (Ziffer 23.1.2) eingetreten ist, obliegt demjenigen, der dies behauptet. Bei unbekanntem Schadenort hat der Spediteur auf Verlangen des Auftraggebers oder Empfängers den Ablauf der Beförderung anhand einer Schnittstellendokumentation (Ziffer 7) darzulegen. Es wird vermutet, daß der Schaden auf derjenigen Beförderungsstrecke eingetreten ist, für die der Spediteur eine vorbehaltlose Quittung nicht vorlegt.
- 25.3 Der Spediteur ist verpflichtet, durch Einholung von Auskünften und Beweismitteln für die Feststellung zu sorgen, wo der geltend gemachte Schaden eingetreten ist.

26. Außervertragliche Ansprüche

Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und -beschränkungen gelten entsprechend §§ 434, 436 HGB auch für außervertragliche Ansprüche.

27. Qualifiziertes Verschulden

Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und -begrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden verursacht worden ist

- 27.1 durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Spediteurs oder seiner leitenden Angestellten oder durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden;

27.2 in den Fällen der §§ 425 ff, 461 Abs. 1 HGB durch den Spediteur oder die in §§ 428, 462 HGB genannten Personen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewußtsein, daß ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

28. Schadenanzeige

Für die Anzeige eines Schadens findet § 438 HGB Anwendung.

29. Speditionsversicherung

29.1 Der Spediteur ist verpflichtet, bei einem Versicherer seiner Wahl

29.1.1 seine verkehrsvertragliche Haftung nach den ADSp und nach dem Gesetz durch eine Versicherung abzudecken (Haftungsversicherung);

29.1.2 Schäden zu versichern, die dem Auftraggeber bei der Ausführung des Verkehrsvertrages erwachsen können (Schadenversicherung), sofern nach den diesen ADSp als Anlage beigefügten Mindestbedingungen für die Speditionsversicherung Versicherungsschutz besteht.

29.2 Die Verpflichtung zur Eindeckung einer Schadenversicherung nach Ziffer 29.1.2 besteht nicht, wenn

29.2.1 der Auftraggeber schriftlich darauf verzichtet;

29.2.2 der Auftraggeber mit dem Spediteur eine gesonderte schriftliche Einzelvereinbarung über den ersatzweisen Abschluß einer Schadenversicherung schließt, die ganz oder teilweise zum Nachteil des Auftraggebers von den diesen ADSp als Anhang beigefügten Mindestbedingungen für die Speditionsversicherung abweicht.

29.3 Der vom Spediteur gemäß Ziffer 29.1 abzuschließende Versicherungsvertrag darf

- für die Haftungsversicherung in seinem Deckungsumfang einschließlich der die Pflichtversicherung und den Direktanspruch betreffenden Bedingungen
- für die Schadenversicherung in seinem Deckungsumfang und im Hinblick auf den versicherten Personenkreis

nicht zum Nachteil des Auftraggebers von den diesen ADSp als Anhang beigefügten Mindestbedingungen für die Speditionsversicherung abweichen.

29.4 Hat der Spediteur keine Haftungsversicherung gemäß Ziffer 29.1.1 abgeschlossen, darf er sich dem Auftraggeber gegenüber nicht auf die ADSp berufen. Gleiches gilt, wenn der Spediteur keine Schadenversi-

cherung gemäß Ziffer 29.1.2 abgeschlossen hat; Ziffer 29.2 bleibt unberührt.

- 29.5 Der Spediteur hat dem Auftraggeber anzuzeigen, welche Speditionsversicherung und bei wem er diese gezeichnet hat.
- 29.6 Der Spediteur als Versicherungsnehmer der Speditionsversicherung schuldet dem Versicherer die Prämie der Haftungs- und Schadenversicherung. Den Aufwand für die Prämie der Haftungsversicherung trägt der Spediteur selbst. Den Aufwand für die Prämie der Schadenversicherung, den der Spediteur für jeden einzelnen Verkehrsvertrag auftragsbezogen zu erheben, zu dokumentieren und in voller Höhe ausschließlich für diese Versicherungsdeckung an den Versicherer abzuführen hat, hat der Auftraggeber dem Spediteur zu ersetzen.
- 29.7 Die Pflicht des Auftraggebers zum Ersatz der Prämie der Schadenversicherung gemäß Ziffer 29.6 ist beschränkt auf den Prämienanteil, der zur Deckung des nicht unter die Haftung des Spediteurs fallenden Schadenanteils bestimmt, risikogerecht kalkuliert und marktüblich ist.
- 29.8 Übersteigt die Prämie das marktübliche Niveau der diesen ADSp als Anhang beigefügten Mindestbedingungen für die Speditionsversicherung, besteht ein darüber hinausgehender Erstattungsanspruch nur, wenn die höhere Prämie auf einen erweiterten Deckungsumfang zurückzuführen ist und dieser nach dem Inhalt des konkreten Verkehrsvertrages objektiv im Interesse des Auftraggebers liegt.
- 29.9 Der Beweis für die Marktüblichkeit der nach Ziffer 29.7 dem Auftraggeber in Rechnung gestellten Prämie obliegt dem Spediteur. Gleiches gilt für die Interessengerechtigkeit der Erweiterung des Deckungsumfangs im Sinne von Ziffer 29.8.
- 29.10 Bestehen begründete Zweifel an der Marktüblichkeit der berechneten Prämie, können Spediteur oder Auftraggeber eine von den empfehlenden Verbänden unter Beteiligung der Versicherungswirtschaft einzurichtende Schiedsstelle anrufen.
- 29.11 Entsteht im Rahmen der Schadenversicherung (Ziffer 29.1.2) bei einem Auftraggeber Sanierungsbedarf, so kann der Spediteur wegen seines Mehraufwandes einen angemessenen Zuschlag zu der nach den Bedingungen der Speditionsversicherung abzuführenden Prämie zuzüglich Versicherungsteuer oder eine andere Sanierungsmaßnahme verlangen.
- Kommt hierüber keine Vereinbarung zustande, so ist der Spediteur berechtigt, diesen Auftraggeber durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vom Deckungsschutz der Schadenversicherung auszuschließen (reziprokes Verbot).
- 29.12 Der Auftraggeber unterwirft sich sowie alle Personen, in deren Interesse oder für deren Rechnung er handelt, allen Bedingungen der nach

dieser Ziffer abgeschlossenen Schadenversicherung, sofern diese den im Anhang zu diesen ADSp beigefügten Mindestbedingungen für die Speditionsversicherung entsprechen. Insbesondere hat er für die rechtzeitige Schadenmeldung an den Versicherer oder an den Spediteur zu sorgen. Erfolgt die Schadenmeldung beim Spediteur, so ist dieser zur unverzüglichen Weiterleitung an den Versicherer verpflichtet.

30. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 30.1 Der Erfüllungsort ist für alle Beteiligten der Ort derjenigen Niederlassung des Spediteurs, an die der Auftrag gerichtet ist.
- 30.2 Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im Zusammenhang damit entstehen, ist für alle Beteiligten, soweit sie Kaufleute sind, der Ort derjenigen Niederlassung des Spediteurs, an die der Auftrag gerichtet ist; für Ansprüche gegen den Spediteur ist dieser Gerichtsstand ausschließlich.
- 30.3 Für die Rechtsbeziehungen des Spediteurs zum Auftraggeber oder zu seinen Rechtsnachfolgern gilt deutsches Recht.

**MINDESTBEDINGUNGEN
für die
SPEDITIONSVERSICHERUNG (SpV)**

**I. Allgemeines
II. Haftungsversicherung des Spediteurs
III. Schadenversicherung des Wareninteressenten
IV. Prämie, Anmeldung, Zahlung und Sanierung
V. Schlußbestimmungen**

I. Allgemeines

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Verkehrsverträge

Gegenstand der Versicherung sind Verkehrsverträge des Spediteurs als Auftragnehmer über alle Arten von Verrichtungen des Spediteurs, gleichgültig, ob sie Speditions-, Fracht-, Lager- oder sonstige üblicherweise zum Speditionsgewerbe gehörende Geschäfte betreffen. Hierzu zählen auch speditionsübliche logistische Leistungen, wenn diese mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern im Zusammenhang stehen.

1.2 Versicherungsnehmer

Die Versicherung erfaßt Verkehrsverträge des Spediteurs als Rechtsperson unter Einschluß aller Haupt- und Nebenbetriebe. Andere Betriebe können nach Vereinbarung in die Versicherung einbezogen werden.

2 Doppelfunktion der Versicherung

Versichert sind

2.1 der Spediteur (Versicherungsnehmer) gegen seine Haftung aus Verkehrsverträgen (Haftungsversicherung II) und

2.2 der Wareninteressent (Versicherter) gegen Güter-, Güterfolge- und reine Vermögensschäden (Schadenversicherung III); der Versicherte kann über seinen Versicherungsanspruch verfügen.

II. Haftungsversicherung des Spediteurs

3 Funktion und Inhalt der Versicherung

- 3.1 Versichert ist die Haftung des Spediteurs als Auftragnehmer aus Verkehrsverträgen nach ADSp, wenn und soweit diese gelten, sonst die für Verkehrsverträge geltende gesetzliche Haftung.
- 3.2 Die Versicherung umfaßt die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche, die gegen den Spediteur als Auftragnehmer eines Verkehrsvertrags erhoben werden.
- 3.3 Der Versicherer ersetzt dem Spediteur die Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines ersatzpflichtigen Schadens, soweit er sie den Umständen nach für geboten halten durfte.
- Der Versicherer ersetzt dem Spediteur den Beitrag, den er zur großen Haverei aufgrund einer nach Gesetz oder den York-Antwerpener-Regeln oder den Rhein-Regeln IVR 1979 aufgemachten Dispache zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte.
- 3.4 Der Versicherer ersetzt dem Spediteur Fehlleitungskosten bis zu 50 % des Wertes des Gutes, höchstens € 5.000 je Sendung.

4 Räumlicher Geltungsbereich

Die Haftungsversicherung des Spediteurs umfaßt Verkehrsverträge weltweit. Vom Auftraggeber gegenüber dem Spediteur verfügte Lagerungen sind jedoch nur in den europäischen Gebieten der Länderliste gemäß Ziff. 12.1 versichert.

5 Pflichtversicherung / Direktanspruch

- 5.1 Die Vorschriften über die Pflichtversicherung (§§ 158 c ff VVG) finden, soweit die für den Spediteur geltende gesetzliche Versicherungspflicht reicht, unmittelbar und im übrigen entsprechende Anwendung (Leistungspflicht der Versicherer gegenüber dem Geschädigten, auch wenn sie gegenüber dem Spediteur leistungsfrei sind, z.B. wegen Verletzung der Prämienzahlungspflicht oder einer Obliegenheit).
- 5.2 Der Geschädigte kann seinen Schadensersatzanspruch auch direkt gegen den Versicherer geltend machen (Direktanspruch).

6 Versicherungsausschlüsse bzw. –einschränkungen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftungsansprüche

- 6.1 aus Schäden durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Aufruhr, Streik oder Kernenergie;
- 6.2 die üblicherweise Gegenstand einer Umwelt-, Produkt-, Kraftfahrzeug- oder allgemeinen Haftpflichtversicherung sind;
- 6.3 aufgrund vertraglicher, im Speditionsgewerbe allgemein nicht üblicher Vereinbarungen, wie Vertragsstrafen, Lieferfristgarantien usw., sowie aus Vereinbarungen, soweit sie über die Haftung nach ADSp oder die für Verkehrsverträge geltende gesetzliche Haftung hinausgehen, wie z.B. Wert- oder Interessevereinbarungen nach Art. 24, 26 CMR;
- 6.4 wegen Schäden, die strafähnlichen Charakter haben, z.B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder;
- 6.5 wegen Schäden, die unmittelbar dadurch entstehen, daß Vorschüsse, Erstattungsbeträge o. ä. nicht zweckentsprechend verwendet, weitergeleitet oder zurückgezahlt werden. Ein Haftungsanspruch wegen dadurch verursachter weitergehender Schäden bleibt unberührt;
- 6.6 wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Spediteur oder einen seiner Repräsentanten; ferner Haftungsansprüche aus Verkehrsverträgen über rechtswidrige Leistungen und Haftungsansprüche im Zusammenhang mit der Durchführung rechtswidriger Leistungen durch den Spediteur oder einen seiner Repräsentanten;
- 6.7 wegen Personenschäden.

7 Obliegenheiten

Dem Spediteur obliegt es,

- 7.1 vor Eintritt des Versicherungsfalls
 - 7.1.1 im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr einzusetzende Fahrzeuge des eigenen Betriebes mit je zwei voneinander unabhängig funktionierenden Diebstahlsicherungen auszustatten (hierzu zählen nicht Türschlösser);
 - 7.1.2 für die Sicherung beladener Fahrzeuge, Container, Wechselbrücken und sonstiger Behälter gegen Diebstahl oder Raub zu sorgen, insbesondere beim Abstellen zur Nachtzeit, an Wochenenden oder Feiertagen und während Ruhezeiten;
 - 7.1.3 die in den ADSp vereinbarten Schnittstellenkontrollen im eigenen Betrieb durchzuführen und zu dokumentieren;
- 7.2 nach Eintritt des Versicherungsfalls

- 7.2.1 jeden Schadenfall oder geltend gemachten Haftungsanspruch dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, zu melden und alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen vorzulegen;
- 7.2.2 für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, dem Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben und etwaige Weisungen zu befolgen;
- 7.2.3 den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gerichtlich gegen ihn im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit vorgegangen wird, und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe, insbesondere Widerspruch gegen Mahnbescheide, einzulegen;
- 7.2.4 ohne Einwilligung des Versicherers keinen Anspruch anzuerkennen oder zu befriedigen, es sei denn, er konnte nach den Umständen die Anerkennung oder Befriedigung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern;
- 7.2.5 sich auf Verlangen und Kosten des Versicherers auf einen Prozeß mit dem Anspruchsteller einzulassen und dem Versicherer die Prozeßführung zu übertragen;
- 7.2.6 jeden Diebstahl, Raub sowie jeden Verkehrsunfall mit möglichem Schaden an der Ladung der zuständigen Polizeidienststelle und dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen sowie bei allen Unfällen, Schäden über € 5.000 und solchen, deren Umfang oder Höhe zweifelhaft sind, den nächst zuständigen Havariekommissar zu benachrichtigen und dessen Weisungen zu befolgen;
- 7.2.7 mögliche Regreßansprüche gegen den Schadenstifter, insbesondere gegen eingesetzte Subunternehmer oder andere Verkehrsträger zu wahren.
- 7.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- Verletzen der Spediteur oder einer seiner Repräsentanten eine Obliegenheit, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluß weder auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls, noch auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- Wird eine vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllende Obliegenheit verletzt, so tritt die Leistungsfreiheit des Versicherers auch ohne Kündigung des Versicherungsvertrages ein.
- 7.4 Zusätzliche Inventuren

Der Versicherer ist berechtigt, bei Verteilungslägern vom Spediteur außer der Jahresinventur nach Abstimmung zusätzliche Inventuren zu verlangen.

8 Begrenzung der Versicherungsleistung

8.1 Die Versicherung ist je Schadenfall begrenzt:

8.1.1 Bei verfügbarer Lagerung auf € 1,0 Mio.;

8.1.2 bei sonstigen Verkehrsverträgen auf € 1,0 Mio. oder einen Betrag von 2 Sonderziehungsrechten im Sinne von § 431 HGB pro kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

8.2 Je Schadenereignis leistet der Versicherer höchstens € 7,5 Mio. Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen.

9 Schadenbeteiligung

Die Vereinbarung einer Schadenbeteiligung des Spediteurs ist zulässig.

III. Schadenversicherung des Wareninteressenten

10 Abschluß der Schadenversicherung

Die Schadenversicherung wird vom ersten Spediteur abgeschlossen, der nach ADSp arbeitet. Sie tritt mit Abschluß des Verkehrsvertrags in Kraft.

11 Versicherter/Wareninteressent

Versichert sind als Wareninteressent der Auftraggeber des Spediteurs sowie jeder, der die Gefahr für das transportierte oder gelagerte Gut trägt oder sonst ein in Geld schätzbares Interesse daran hat, daß das Gut die Gefahren der Reise oder der verfügbaren Lagerung übersteht und daß die mit dem Spediteur und den eingeschalteten Verkehrsträgern geschlossenen Verkehrsverträge vertragsgemäß erfüllt werden. Spediteure, Lagerhalter, Umschlagsbetriebe sowie Frachtführer, Verfrachter

und sonstige Verkehrsträger sowie Versicherer sind als solche keine Wareninteressenten.

12 Räumlicher Geltungsbereich

- 12.1 Die Schadenversicherung umfaßt Verkehrsverträge, bei denen der Übernahme- und der Ablieferungsort oder der Ort der verfügbaren Lagerung in den europäischen Gebieten der folgenden Länder liegen: Andorra, Belgien, Dänemark (ohne Grönland), Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien (mit Nordirland, Kanalinseln und Gibraltar), Irland, Italien mit San Marino, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal (ohne Azoren und Madeira), Schweden, Schweiz, Spanien (ohne Kanarische Inseln), Vatikan.
- 12.2 Nach vorheriger Vereinbarung kann der räumliche Geltungsbereich erweitert werden.

13 Versicherte Schäden

Versichert sind

- 13.1 Güterschäden, d.h. Verlust und Beschädigung des Gutes, das Gegenstand des Verkehrsvertrags ist;
- 13.2 Güterfolgeschäden, d.h. aus einem Güterschaden herrührende Vermögensschäden;
- 13.3 reine Vermögensschäden, d.h. solche, die nicht mit einem Güterschaden oder einem sonstigen Sachschaden zusammenhängen, sofern diese nach den auf den Verkehrsvertrag anwendbaren deutschen gesetzlichen Bestimmungen vom Spediteur dem Grunde nach zu vertreten sind.
- 13.4 Schäden gemäß Ziff. 13.1 bis 13.3 sind auch dann versichert, wenn sie durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Spediteurs oder eines seiner Repräsentanten verursacht worden sind.

14 Aufwendungsersatz

- 14.1 Der Versicherer ersetzt den Beitrag, den der Versicherte zur großen Haverei aufgrund einer nach Gesetz oder den York-Antwerpener-Regeln oder aufgrund der Rhein-Regeln IVR 1979 aufgemachten Dispache zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte. Übersteigt der Beitragswert den Versicherungswert, so leistet der Versi-

cherer vollen Ersatz bis zur Höhe der Versicherungssumme. Die Bestimmungen über die Unterversicherung bleiben unberührt, es sei denn, der Versicherungswert übersteigt eine Versicherungssumme von € 1,0 Mio.

- 14.2 Der Versicherer ersetzt dem Spediteur und dem Versicherten die Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines ersatzpflichtigen Schadens, soweit er sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Bei Unterversicherung werden die Aufwendungen im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt, es sei denn, der Versicherungswert übersteigt eine Versicherungssumme von € 1,0 Mio.

15 Beginn und Ende der Güterschadenversicherung

- 15.1 Die Güterschadenversicherung beginnt, sobald das Gut in Ausführung des Verkehrsvertrages von der Stelle, an der es bisher aufbewahrt wurde, entfernt wird. Die Versicherung endet, sobald das Gut in Ausführung des Verkehrsvertrages am Bestimmungsort an die Stelle gebracht worden ist, die der Empfänger bestimmt hat. Die Versicherung schließt jedoch frühere und spätere Leistungen im Zusammenhang mit dem Verkehrsvertrag ein.

Das Be- und Entladen ist nur dann mitversichert, wenn es Gegenstand des Verkehrsvertrages ist.

- 15.2 Bei vom Auftraggeber gegenüber dem Spediteur verfügbarer Lagerung beginnt die Güterschadenversicherung, sobald der Lagerhalter das Gut zur Lagerung in Obhut genommen hat, und endet, sobald der Lagerhalter die Obhut am Gut zur vertragsmäßigen Auslagerung aufgegeben hat.
- 15.3 Verkehrsbedingte Vor-, Zwischen- und Nachlagerungen sind mitversichert.

16 Ausgeschlossene Güter, Gefahren und Schäden

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen

- 16.1 Umzugsgut, Gemälde, Kunstgegenstände, Edelsteine, echte Perlen, Geld, Valoren, Dokumente, Urkunden sowie lebende Tiere und Pflanzen;
- 16.2 Schäden durch inneren Verderb, natürliche Beschaffenheit des Gutes, normale Luftfeuchtigkeit, gewöhnliche Temperaturschwankungen;
- 16.3 handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen oder -verluste;

- 16.4 Schäden durch Fehlen oder Mängel handelsüblicher Verpackung, es sei denn, der Spediteur oder ein sonstiger Dritter (z.B. Verpackungsunternehmen) ist verpflichtet, die Verpackung vorzunehmen;
- 16.5 Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen ergeben;
- 16.6 Schäden durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstige bürgerliche Unruhen;
- 16.7 Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von Hoher Hand;
- 16.8 Schäden durch Kernenergie;
- 16.9 Schäden, die strafähnlichen Charakter haben, z.B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder;
- 16.10 Schäden durch Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverzug des Reeders, Charterers oder Betreibers eines Seeschiffs oder sonstige finanzielle Auseinandersetzungen mit diesen Parteien;
- 16.11 Schäden, die unmittelbar dadurch entstehen, daß Vorschüsse, Erstattungsbeträge o. ä. nicht zweckentsprechend verwendet, weitergeleitet oder zurückgezahlt werden; ein dadurch verursachter weitergehender Schaden bleibt unberührt;
- 16.12 Schäden aufgrund vertraglicher, im Speditionsgewerbe allgemein nicht üblicher Vereinbarungen, wie Vertragsstrafen, Lieferfristgarantien eines Verkehrsträgers;
- 16.13 Schäden, die durch eine andere Schadenversicherung dem Grunde nachversichert sind;
- 16.14 Schäden, verursacht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten oder eines seiner Repräsentanten;
- 16.15 Personenschäden.

17 Obliegenheiten

- 17.1 Dem Spediteur und dem Versicherten obliegt es, nach Eintritt des Versicherungsfalls
 - 17.1.1 jeden Schaden dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Kenntnis schriftlich zu melden; der Versicherte erfüllt diese Obliegenheit auch durch Schadenmeldung an den Spediteur;

diesem obliegt es, die Schadenmeldung des Versicherten an den Versicherer weiterzuleiten;

- 17.1.2 für die Abwendung und Minderung eines Schadens zu sorgen, die Möglichkeit des Rückgriffs gegen Dritte zu wahren, dem Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben, Belege beizubringen und Weisungen des Versicherers zu befolgen.
- 17.2 Verletzt der Versicherte oder einer seiner Repräsentanten eine Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer nach den Vorschriften des § 6 VVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 17.3 Verletzt der Spediteur oder einer seiner Repräsentanten vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, so ist der Versicherer berechtigt, Rückgriff gegen den Spediteur zu nehmen; § 6 Abs. 3 Satz 2 VVG findet entsprechende Anwendung.
- 17.4 Der Versicherer ist berechtigt, bei Verteilungslägern vom Spediteur und dem Versicherten außer der Jahresinventur nach Abstimmung zusätzliche Inventuren zu verlangen.

18 Umfang und Begrenzung der Versicherungsleistung

- 18.1 Je Schadenfall ist die Leistung des Versicherers begrenzt
 - 18.1.1 für Güterschäden auf den Verkaufspreis, falls das Gut verkauft war, sonst auf den gemeinen Wert, den das Gut am Ort und zur Zeit des Beginns der Versicherung hatte, jeweils zuzüglich im Zusammenhang mit der Reise entstandener und abzüglich ersparter Kosten, jedenfalls auf die Versicherungssumme;
 - 18.1.2 für Güterfolgeschäden neben dem Güterschaden auf den doppelten Versicherungswert, höchstens auf die doppelte Versicherungssumme;
 - 18.1.3 für reine Vermögensschäden auf den doppelten Versicherungswert, höchstens auf die doppelte Versicherungssumme;
 - 18.1.4 höchstens auf € 1,0 Mio.
- 18.2 Bei Unterversicherung ersetzt der Versicherer den Schaden im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert. Die Unterversicherung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungswert die Versicherungssumme von € 1,0 Mio. übersteigt.
- 18.3 Je Schadenereignis leistet der Versicherer höchstens € 5,0 Mio. Die durch ein Ereignis mehreren Versicherten entstandenen Schäden werden, unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge, anteilmäßig im Verhältnis der Versicherungsansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen.

19 Versicherungsverzicht

Die Schadenversicherung wird ohne besonderen Antrag gewährt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Spediteur, spätestens bei Abschluß eines Verkehrsvertrags auf die Schadenversicherung zu verzichten.

20 Ausschlußfrist

Ansprüche aus dieser Schadenversicherung erlöschen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Schadenanmeldung Klage gegen den Versicherer erhoben wird. Die Frist kann durch Vereinbarung verlängert werden.

21 Allgemeine Bestimmungen

21.1 Soweit ein Schaden über die Schadenversicherung gedeckt ist, leistet der Versicherer, wenn der Versicherte den Spediteur auf Schadensersatz aus Verkehrsvertrag in Anspruch nimmt, auch gegenüber dem Spediteur.

21.2 Soweit die Schadenversicherung leistet, ist die Haftung des Spediteurs abgegolten.

IV. Prämie, Anmeldung, Zahlung und Sanierung

22 Prämienteilung nach Funktion

Der Prämienanteil für die Haftungsversicherung des Spediteurs (II) entfällt auf ihn, der für die Schadenversicherung (III) entfällt im Innenverhältnis auf den Auftraggeber.

Der Spediteur als Versicherungsnehmer schuldet dem Versicherer die gesamte Prämie und kann den auf den Auftraggeber entfallenden Teil gemäß den Bestimmungen der ADSp von ihm als Aufwendung ersetzt verlangen.

23 Prämie der Haftungsversicherung (II)

Die Prämie wird durch besondere Vereinbarung zwischen Versicherer und Spediteur bestimmt. Hinzu kommt die jeweils gültige Versicherungssteuer.

24 Prämie der Schadenversicherung (III)

Die Prämie wird durch besondere Vereinbarung zwischen Versicherer und Spediteur bestimmt. Hinzu kommt die jeweils gültige Versicherungssteuer.

25 Versicherungswert und Versicherungssumme der Schadenversicherung (III)

25.1 Versicherungswert ist der Verkaufspreis, sonst der gemeine Wert, den das Gut am Ort und zur Zeit des Beginns der Versicherung hat, zzgl. der im Zusammenhang mit der Reise anfallenden Fracht und sonstigen Kosten.

25.2 Die Höchstversicherungssumme dieser Schadenversicherung beträgt € 1,0 Mio. Güter mit höheren Werten können nach vorheriger Vereinbarung versichert werden.

25.3 Der Einwand der Unterversicherung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungswert die Versicherungssumme von € 1,0 Mio. übersteigt.

26 Versicherungsanmeldung und Prämienzahlung in der Schadenversicherung (III)

26.1 Dem Auftraggeber obliegt es, dem Spediteur die gewünschte Versicherungssumme oder auf dessen Verlangen weitere notwendige Angaben rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Ist das unterblieben, so ist der Spediteur berechtigt, den Versicherungswert bis höchstens € 1,0 Mio. zu schätzen.

26.2 Der Versicherte erleidet keinen Nachteil, wenn dem Spediteur bei der Versicherungsanmeldung ein Versehen unterläuft, die Anmeldung der gewünschten Versicherungssumme unterbleibt, der Spediteur geschuldete Prämien nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zahlt oder die Zahlung ganz unterbleibt, sofern nur der Auftraggeber die gewünschte Versicherungssumme rechtzeitig schriftlich mitgeteilt hatte.

Schätzfehler des Spediteurs unterliegen nicht dieser Bestimmung. Im übrigen bleibt der Spediteur verpflichtet, Versehen zu berichtigen und Versäumtes nachzuholen.

27 Zuordnung von Prämien und Schäden

- 27.1 Die vom Spediteur angemeldeten und die gezahlten Prämien ordnet der Versicherer entsprechend der Anmeldung je Spediteur der Haftungs- oder der Schadenversicherung zu.
- 27.2 Besteht eine Schadenversicherung, ordnet der Versicherer Schadenzahlungen und Schadenreserven insoweit der Haftungsversicherung zu, als sie ohne die Schadenversicherung unter die versicherte Haftung des Spediteurs fielen; im übrigen werden sie der Schadenversicherung zugeordnet. Fallen Zahlungen nach Grund oder Höhe nicht unter die Haftung des Spediteurs, werden sie allein der Schadenversicherung zugeordnet.
- 27.3 Besteht keine Schadenversicherung, ordnet der Versicherer Schadenzahlungen und Schadenreserven der Haftungsversicherung zu.
- 27.4 Kosten des Versicherers im Zusammenhang mit der Schadenbearbeitung, wie z.B. für Havariekommissare, Sachverständige usw., werden bei Abschluß des Schadens in dem Verhältnis der Haftungs- und der Schadenversicherung zugeordnet, wie die Entschädigung zuzuordnen ist.
- 27.5 Nach Abschluß der Schadenregulierung teilt der Versicherer dem Spediteur mit, welche Beträge der Haftungs- und welche der Schadenversicherung zugeordnet worden sind. Ist der Spediteur nicht einverstanden, kann er binnen eines Monats nach Erhalt der Mitteilung unter Darlegung seiner Gründe widersprechen.
- 27.6 Regreßerlöse abzüglich Kosten werden entsprechend den vorstehenden Ziffern zugeordnet.

28 Sanierung eines Versicherungsvertrags

Der Versicherer kann mit dem Spediteur Sanierungsmaßnahmen vereinbaren.


V. Schlußbestimmungen

29 Zahlung der Entschädigung

- 29.1 Der Versicherer ist zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet, sobald alle erforderlichen Prüfungen zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung abgeschlossen sind.

- 29.2 Der Versicherer ist berechtigt, die Entschädigung über den Spediteur zu zahlen, wenn nicht der Versicherte in der Schadenversicherung (III) oder der Geschädigte in der Haftungsversicherung (II) die direkte Auszahlung verlangt haben. In jedem Fall bleiben der Versicherungsanspruch des Versicherten und der allgemeine Schutz des Geschädigten durch §§ 156, 157 VVG hiervon unberührt.

30 Rückgriffsrecht des Versicherers

- 30.1 Der Versicherer verzichtet auf den Rückgriff gegen den Spediteur als Versicherungsnehmer und seine Arbeitnehmer.
- 30.2 Der Versicherer ist jedoch berechtigt, gegen jeden Rückgriff zu nehmen, der den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.
- 30.3 Der Versicherer ist ferner berechtigt, gegen den Spediteur als Versicherungsnehmer Rückgriff zu nehmen, wenn
- 30.3.1  der Spediteur in der Haftungsversicherung (II) seine Anmelde- oder Zahlungspflicht vorsätzlich verletzt hatte, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zu leisten verpflichtet ist (Ziff. 5.1);
- 30.3.2 der Spediteur seine übrigen Anmelde- oder Zahlungspflichten vorsätzlich verletzt hatte, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Versicherten zu leisten verpflichtet ist (Ziff. 26.2);
- 30.3.3 Der Versicherer in der Haftungsversicherung (II) trotz Obliegenheitsverletzung durch den Spediteur zur Leistung verpflichtet ist (Ziff. 5.1).

31 Kündigung

- 31.1 Der Spediteur und der Versicherer sind berechtigt, den einzelnen Versicherungsvertrag schriftlich zum Ende des Versicherungsjahrs zu kündigen. Die Kündigung muß drei Monate vor Ablauf des Vertrages zugegangen sein.
- 31.2 Der Versicherungsschutz bleibt für alle vor Beendigung des Versicherungsvertrags abgeschlossenen Verkehrsverträge bis zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Verpflichtungen bestehen. Bei verfügbarer Lagerung endet der Versicherungsschutz jedoch spätestens drei Monate nach Beendigung des Versicherungsvertrags.